

Gebührenordnung

zur Erhebung von Parkgebühren

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 12. 1990 (BGBl. S. 2804), des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Landes Thüringen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 18. 10. 1993 (GVBl. S. 649) und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 24. 08. 1993 (GVBl. S. 501) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf am 24. 05. 1994 nachstehende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Sitzendorf werden, soweit diese Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheibenautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
3. In das gebührenpflichtige Gemeindegebiet werden nachstehende öffentliche Straßen Wege und Plätze einbezogen:

Parkplatz - Ortseingang -
Parkplatz - Linde -

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen für Montag bis Freitag

- a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten = 0,50 DM
 - b) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde = 1,00 DM
 - c) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden = 2,00 DM
- für Samstage, Sonn- und Feiertage
- d) unbegrenzte Parkdauer = 2,00 DM

§ 5

Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluß-Nr. 158/94

Sitzendorf, d. 19.04.1995

